



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 54 (S. 159-160)</b>
Titel	<b>Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>811.31</b>
Datum	30.07.1997

[S. 159] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege vom 8. Januar 1992 wird wie folgt geändert:

§ 8. Zur selbständigen Berufsausübung sind berechtigt:

lit. a–h unverändert

i) Logopädinnen

k) Ernährungsberaterinnen

Zugelassene  
Berufe

### 10. Logopädinnen

§ 34a. Logopädinnen sind zur Abklärung und Behandlung von Patienten mit komplexen Sprach-, Sprech-, Stimm- oder Schluckstörungen unter Berücksichtigung des klinisch-medizinischen Zustandes sowie zur Beratung der Angehörigen befugt.

Tätigkeitsbereich

§ 34b. Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird Logopädinnen erteilt, die den Fähigkeitsausweis einer von der Gesundheitsdirektion anerkannten Schule erworben und zusätzlich zwei Jahre Berufsarbeit geleistet haben.

Bewilligungs-  
voraussetzung

Als Berufsarbeit wird die Tätigkeit in klinischer Logopädie mit überwiegender Erfahrung im Erwachsenenbereich anerkannt, wovon mindestens ein Jahr in einem Spital unter fachärztlicher Leitung (OtoRhino-Laryngologie, Psychiatrie, Kinderpsychiatrie, Phoniatrie oder Neurologie) und in Begleitung einer Logopädin, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt; ein Jahr kann unter entsprechender fachärztlicher Leitung und in Begleitung einer Logopädin, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, in einer Facharztpraxis absolviert werden.

// [S. 160]

### 11. Ernährungsberaterinnen

§ 34c. Ernährungsberaterinnen sind berechtigt, aufgrund ärztlicher Verordnung Patienten gegen die in der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung genannten Krankheiten zu behandeln.

Tätigkeitsbereich

§ 34d. Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird Ernährungsberaterinnen erteilt, die den Fähigkeitsausweis einer von

Bewilligungs-  
voraussetzung



der Gesundheitsdirektion anerkannten Schule erworben und zusätzlich zwei Jahre Berufsarbeit geleistet haben.

Als Berufsarbeit wird die Tätigkeit bei einer Ernährungsberaterin anerkannt, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt oder in einem Spital, einer Arztpraxis oder einer anderen privaten oder öffentlichen Organisation unter Leitung einer Ernährungsberaterin, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt.

II. Logopädinnen und Ernährungsberaterinnen, welche die Voraussetzungen der Verordnung nur teilweise erfüllen, aber vor dem 1. September 1997 eine Ausbildung im Sinne von § 34b und § 34d abgeschlossen und ihren Beruf selbständig ausgeübt haben, dürfen mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion weiter selbständig tätig sein. Entsprechende Gesuche müssen bis spätestens 31. Dezember 2000 gestellt werden. Bei späterer Gesuchstellung sind die Zulassungsansprüche verwirkt.

III. Diese Änderung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Buschor

Der Staatsschreiber i. V.:  
Hirschi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.03.2015]